

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Frau Gabor
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 2090/17 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Vorlage Personalausweis zur Wahl – öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Gabor,

Erfurt,

Ihre Anfrage hinsichtlich der Vorlage des Personalausweises zur Bundestagswahl kann ich Ihnen wie folgt beantworten. Gestatten Sie mir vorab folgende Information:

Die Wahl des Deutschen Bundestages erfolgt nach den vorgegebenen Regeln des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO). Im § 56 Abs. 3 BWO ist die Stimmabgabe wie folgt geregelt: „Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen.“

1. Wie ist bei diesem Verfahren auszuschließen, dass die Person, die die Wahlbenachrichtigung vorlegt, gar nicht die wahlberechtigte Person ist?

Die Stadtverwaltung handelt nach der aktuellen Rechtslage. Es sei aber angemerkt, dass bereits zur Bundestagswahl 2009 die Regelung des § 56 Abs. 3 BWO von Wählern als nicht ausreichend beanstandet wurde. Diese so begründeten Wahleinsprüche wurden sämtlich mit Hinweis auf die eindeutige Rechtslage im Wahlrecht und auf die Strafbarkeit des unbefugten Wählens (§ 107a StGB) zurückgewiesen (siehe dazu die DS 17/2250 vom 17.06.2010). Für eine Änderung der Rechtslage ist der Gesetzgeber zuständig.

2. Ist bei diesem Verfahren auszuschließen, dass jemand zweimal vom Wahlrecht Gebrauch macht, beispielsweise mit der Wahlbenachrichtigung eines Verwandten?

Diesen Sachverhalt einzuschätzen ist nicht die Aufgabe eines Oberbürgermeisters. Die Stadtverwaltung und der Kreiswahlleiter handeln nach der aktuellen, oben dargestellten, Rechtslage.

Seite 1 von 2

3. Wie wurden die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer diesbezüglich instruiert?

Die Wahlhelfer wurden entsprechend der Gesetzeslage geschult. Zur Verdeutlichung ein Auszug aus der Informationsbroschüre für die Wahlhelfer, Seite 10:

Schritt 4: Feststellung der Identität des Wählers anhand der Wahlbenachrichtigung, des Ausweises, Passes oder eines aktuellen Führerscheins (Vorzeigepflicht sowie Mitwirkungspflicht des Wählers zur Feststellung seiner Identität -Gesichtsverhüllung- nach §56 Abs. 6 Nr. 1a BWO).

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein